Formular Änderungsvorschläge

Datum: 31.8.2026	Dokument: **OIB-RL 7, Entwurf Juni 2026**	Kommentator: GS Bau, DI Robert Rosenberger

Dokument	**Seite** (z.B. 17)	**Absatz / Unterabsatz** (z.B. 3.1 or 3.1.1)	**Abbildung/ Tabelle/** (z.B. Tabelle 1)	**Änderungsvorschlag (max. 3.000 Zeichen)**	**Begründung (max. 3.000 Zeichen)**	**Ergänzende Dateien (bitte im Anhang mitsenden)**
RL 7	2	0 Vorbemerkungen		In den Vorbemerkungen sollte zusätzlich ausdrücklich auf das OIB-Dokument „Muster Energieausweis“ (Entwurf Juni 2026) verwiesen werden, da dort die Ergebnisdarstellung festgelegt wird. Ebenso sollte der tatsächliche Regelungsumfang klar benannt werden.	Nach den Erläuternden Bemerkungen handelt es sich derzeit um eine Minimalumsetzung zur Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials.	
RL 7	2	1 Begriffsbestimmungen		Statt „Bilanzierungszeitraum“ sollte durchgängig „Bezugszeitraum (RSP – Reference Study Period)“ verwendet und der in FprEN 15978:2025 verwendete Begriff „Betrachtungszeitraum“ ergänzend erläutert werden. Auch RSL (Reference Service Life) und ESL (Estimated Service Life) sind bei der ersten Verwendung auszuschreiben. Bei der Definition des GWPLC ist klarzustellen, welche Module in den Kennwert einfließen und welche nur gesondert auszuweisen sind.	Die Terminologie sollte zwischen Richtlinie, Begriffsbestimmungen, Erläuternden Bemerkungen und Delegierter Verordnung (EU) 2026/52 vereinheitlicht werden, um inhaltliche Konsistenz herzustellen.	
RL 7	2	2.1 Anwendungsbereich		1 Im ersten Absatz sollte „Anforderungen“ durch „Vorgaben“ ersetzt werden. 2 Punkt 2.4 „Gebäude ohne Anforderungen“ gehört fachlich in diesen Anwendungsbereich verschoben. 3 Die Umrechnung zwischen Netto- und Brutto-Grundfläche ist Punkt 2.3 zuzuordnen; 4 die Festlegung der Einheit (Nutzungskategorien) und der „As-Built“-Bezug sind in Punkt 5 bzw. 6 sachlich besser aufgehoben.	1 Grenzwerte für die einzelnen Nutzungskategorien werden erst in einer späteren Ausgabe festgelegt 2 Damit wird klar, welche konditionierten Gebäude unter Umständen unter bzw. welche nicht unter den Regelungsbedarf der OIB-Richtlinie 7 fallen. Siehe dazu OIB-Richtlinie 6, Pkt. 2.2, 2.3.1 und 2.3.3 3 Bessere Lesbarkeit 4 Bessere Lesbarkeit	
RL 7	2	2.2 Normengrundlage		Die Überschrift „Normengrundlage“ sollte in „Berechnungsgrundlage“ geändert und der Inhalt als einleitender Unterpunkt in Kapitel 3 bzw. Kapitel 5 aufgenommen werden.	Bessere Lesbarkeit	
RL 7	3	3.1 Gebäudeteile und		1 Die Erläuternden Bemerkungen enthalten eine wesentlich umfangreichere Aufzählung nicht einzubeziehender Außenanlagen, etwa Straßen,	1 Nicht einzubeziehende Außenanlagen sollten verbindlich in der Richtlinie geregelt werden und nicht nur in Erläuterungen.	

Dokument	**Seite** (z.B. 17)	**Absatz / Unterabsatz** (z.B. 3.1 or 3.1.1)	**Abbildung/ Tabelle/** (z.B. Tabelle 1)	**Änderungsvorschlag (max. 3.000 Zeichen)**	**Begründung (max. 3.000 Zeichen)**	**Ergänzende Dateien (bitte im Anhang mitsenden)**
		technische Ausrüstung		Parkplätze, Stützmauern sowie externe Ver- und Entsorgungsanlagen. Diese Abgrenzung sollte direkt in die Richtlinie oder in einen verbindlichen Anhang übernommen werden. 2 Ebenso ist eindeutig zu regeln, ob tatsächlich sämtliche unkonditionierten Gebäude ausgenommen sind oder nur kleine Nebengebäude, wie es die Erläuternden Bemerkungen beispielhaft nahelegen. Dabei ist auch die Behandlung externer, aber dem Gebäude zugeordneter Komponenten und Parkeinrichtungen mit den Vorgaben der Delegierten Verordnung abzugleichen. 3 Unvermeidbare konstruktive Mehraufwendungen infolge geografischer, topografischer oder behördlicher Randbedingungen – etwa Hangsicherungen, Tiefgründungen, Tiefgaragen oder besondere Auflagen – können das Ergebnis wesentlich beeinflussen. Sie sollten im Grundnachweis vollständig, aber gesondert ausgewiesen werden. 4 Die pauschale Regelung, wonach wiederverwendete Bauwerksteile und Bauteile in allen Modulen mit GWP = 0 angesetzt werden können, ist zu weit gefasst. Nach dem in den Erläuternden Bemerkungen wiedergegebenen Ansatz der FprEN 15978:2025 dürfen zwar bereits angefallene Herstellungsbelastungen unberücksichtigt bleiben; Aufbereitung, Transport, Einbau, Nutzung, Austausch und spätere Entsorgung sind jedoch – soweit sie im neuen Lebenszyklus anfallen – zu bilanzieren. Die Richtlinie sollte dies differenziert regeln.	2 Die Klarstellung dieser Ausnahme ist wichtig für eine klare Umsetzung der Berechnung 3 Für die spätere Beurteilung von Grenzwerten ist bereits jetzt ein transparenter Korrektur- oder Ausnahmemechanismus vorzusehen, damit standortbedingte Sachzwänge nicht zur sachlich ungerechtfertigten Benachteiligung oder Verhinderung von Projekten führen. Im letzten Absatz ist außerdem der Verweis von Punkt 2.4 auf Punkt 2.3 zu berichtigen. 4 Korrekte Umsetzung der Vorgaben der Bezugsnorm FprEN 15978:2025	
RL 7	4	3.2 Bilanzierungszeitraum		1 Die Überschrift ist an den Begriff der Delegierten Verordnung anzupassen (Bezugszeitraum). Zusätzlich sollte im Richtlinientext klargestellt werden, dass der feste Bezugszeitraum von 50 Jahren der Vergleichbarkeit dient und nicht mit der tatsächlichen oder geforderten Nutzungsdauer eines Gebäudes gleichzusetzen ist.	1 Korrekte Umsetzung der Delegierten Verordnung.	Stellungnahme der Zukunftsagentur Bau (ZAB) zur OIB-RL 7

Dokument	**Seite** (z.B. 17)	**Absatz / Unterabsatz** (z.B. 3.1 or 3.1.1)	**Abbildung/ Tabelle/** (z.B. Tabelle 1)	**Änderungsvorschlag (max. 3.000 Zeichen)**	**Begründung (max. 3.000 Zeichen)**	**Ergänzende Dateien (bitte im Anhang mitsenden)**
				2 Es sollte weiters ein Langlebigkeitsfaktor oder -bonus bei längeren Lebensdauern als 50 Jahre eingeführt werden.	2 Es ist unsachlich, marktverzerrend, und auch gegen alle Prinzipien der Nachhaltigkeit, wenn längere Lebensdauern als 50 Jahre nicht dazu führen, dass die Phasen A und C entsprechend aliquotiert werden, oder ein Langlebigkeitsfaktor dafür eingeführt wird.	
RL 7	4	3.3 Lebenszyklusphasen		Abbildung 1 sollte sämtliche Module einschließlich B5, B7 und B8 enthalten. Diese können optisch als optional bzw. in Österreich nicht anzusetzen gekennzeichnet werden. D1 und D2 sind als Informationen jenseits der Systemgrenze eindeutig von den innerhalb der Systemgrenze liegenden Modulen zu trennen.	Es sollte klar ersichtlich sein, welche Module anzusetzen sind und welche nicht. Besonders wichtig ist dabei die klare Abgrenzung der Module D1 und D2 als außerhalb der Systemgrenze.	Stellungnahme der Zukunftsagentur Bau (ZAB) zur OIB-RL 7
RL 7	7	3.3.4.4 Modul B6 Energieeinsatz für den Betrieb		Der Satz lautet „…für den Bilanzierungszeitraum von 50 Jahren zu summieren.“ Er sollte lauten: „…nur für den Bilanzierungszeitraum von 50 Jahren zu berechnen, unabhängig von der tatsächlichen Lebensdauer.“	Damit soll klargestellt werden dass der Energieeinsatz nicht für die gesamte Lebensdauer anzusetzen ist, sondern nur aliquot für den Vergleichszeitraum von 50 Jahren.	
RL 7	8	4 Daten für die Berechnung		Es braucht klare Kriterien für die Vergleichbarkeit von Datensätzen aus unterschiedlichen Quellen. Die Daten sollten qualitätsgesichert, öffentlich zugänglich und in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.	Diese Klarstellung dient im Sinne von fairen Berechnungen dazu, dass nicht beliebige Daten verwendet werden.	
RL 7	9	5 Berechnung		Kapitel 5 sollte mit einer kurzen, durchgängigen Rechenabfolge beginnen: Mengenermittlung, Auswahl der Datengrundlage, Modulberechnung, Flächenbezug, Summenbildung und Ergebnisdarstellung. Einheiten, Vorzeichen, Rundung und der Umgang mit fehlenden Daten sind an einer Stelle zusammenzufassen.	Bessere Lesbarkeit	
RL 7	11	5.2.2.2		Die Austauschhäufigkeit sollte mit dem ungerundeten Wert weiterberechnet werden; lediglich für die Darstellung kann eine Rundung, etwa auf zwei Dezimalstellen, festgelegt werden.	Klarstellung des Umgangs mit Zwischenergebnissen bei der Berechnung	

Formular Änderungsvorschläge

Datum: 31.8.2026	Dokument: **OIB-RL 7, Entwurf Juni 2026**	Kommentator: GS Bau, DI Robert Rosenberger

Dokument	**Seite** (z.B. 17)	**Absatz / Unterabsatz** (z.B. 3.1 or 3.1.1)	**Abbildung/ Tabelle/** (z.B. Tabelle 1)	**Änderungsvorschlag (max. 3.000 Zeichen)**	**Begründung (max. 3.000 Zeichen)**	**Ergänzende Dateien (bitte im Anhang mitsenden)**
RL 7	11	5.2.3, 5.4 und 5.5		Die Werte D1 und D2 dürfen nicht in die Summe des GWP_{LC} einbezogen werden. Die Formeln in Punkt 5 und 5.6 sowie die Darstellung im Muster Energieausweis sind entsprechend eindeutig zu fassen: GWP_{LC} = GWP A1–A3 + GWP A4–A5 + GWP B1–B4 + GWP B6 + GWP C1–C4; D1 und D2 werden separat angegeben.	D1 und D2 sind nach den Erläuternden Bemerkungen und der FprEN 15978:2025 gesondert auszuweisen.	
RL 7	12	5.8 Energieerzeugungseinheiten und Energiespeicherkomponenten		Neben Photovoltaik sind auch Solarthermie, bauteilaktivierte Bauteile und sonstige gebäudeintegrierte Energieanlagen methodisch zu regeln. Dabei ist insbesondere eine Doppelzählung zwischen Tragwerk, Ausbau und technischer Gebäudeausrüstung auszuschließen.	Vermeidung von Doppelzählungen zur Klarstellung bei der Berechnung	
RL 7	13	6 Ergebnisdokumentation		Die Mindestinhalte der Dokumentation müssen in der Richtlinie selbst stehen. Dazu gehören insbesondere Mengenermittlung, Datenquelle und Datenversion, Annahmen und Vereinfachungen, Nutzungsdauern und Austauschzyklen, Annahmen zu D1/D2 sowie Änderungen zwischen Planung und „As-Built“-Stand. Weiters sind Zeitpunkt, Verantwortlichkeit, Prüfbarkeit und digitales Austauschformat festzulegen. Sinnvoll wäre eine vorläufige Berechnung in der Planungsphase mit verpflichtender Aktualisierung nach Fertigstellung.	Klarstellung, welche Inhalte die geforderte Dokumentation haben muss.	